

Von: LK Steiermark Härtefallfonds Information <corona@lk-stmk.at>
Gesendet: Donnerstag, 16. April 2020 13:10
An: Engelbert Huber
Betreff: LK Steiermark COVID-19 Info Härtefallfonds 2

Falls dieses E-Mail nicht korrekt dargestellt werden sollte, verwenden Sie bitte diesen Link.



LK Steiermark NEWSLETTER

Aktuelle Informationen
rund um das COVID-19



Beantragung in Härtefallfonds 2 ab 16. April 2020 möglich

Um den Auswirkungen der Corona-Krise auf die Land- und Forstwirtschaft entgegenzuwirken, können Betriebe auf **die 1. und 2 Phase des Härtefallfonds** zugreifen.

- **Heute wird Phase 1 von Phase 2 abgelöst:** Betriebe können bei Nachweis eines Einkommensrückganges **jeweils bis zu EUR 2.000 pro Monat** für **drei Monate** (beginnend mit 16. März) beantragen. **Insgesamt** stehen damit **bis zu EUR 6.000 pro Betrieb** zur Verfügung.

Die **Agrarmarkt Austria (AMA)** wickelt den Härtefallfonds für die **Land- und Forstwirtschaft** ab [...weiterlesen](#)

Der Antrag für die Förderung der Phase 2 kann ab Donnerstag, den 16. April über die Agrarmarkt Austria (AMA) auf www.eama.at gestellt werden.

[-> Hier finden Sie die Richtlinie zum Härtefallfonds Phase 2](#)

Hilfestellung durch die Landwirtschaftskammer Steiermark - wir unterstützen Sie!

Unsere MitarbeiterInnen unterstützen Sie gerne unter haertefallfonds@lk-stmk.at oder unter der Hotline 0316/8050-1210.

In den jeweiligen Fachbereichen stehen Ihnen Experten für Auskünfte und Hilfestellungen zur Verfügung.

Die Kontaktdaten finden Sie [hier](#).

MFA Antragsentgegennahme in der BK ab 20. April wieder möglich

Ab dem 16. März 2020 bis einschließlich 17. April 2020 wurden alle Mehrfachantragserfassungstermine abgesagt. Antragsteller, deren Termin abgesagt wurde, erhalten neuerlich einen Termin. Die MFA-Erfassungstermine ab 20. April 2020 bleiben gültig. Für diese Kundenkontakte in den Bezirkskammern gibt es auch die Zustimmung des Gesundheitsministeriums.

Ganz wichtig:

Persönliche Termine in den Bezirkskammern erfordern entsprechende Schutzmaßnahmen:

- Das Betreten der Bezirkskammer ist ausschließlich mit **mitgebrachter** Schutzmaske erlaubt
- im bereitgestellten Desinfektionsmittelpender sind die Hände ordentlich zu desinfizieren
- jeder Landwirt soll seinen eigenen Kugelschreiber mitbringen, damit möglichst wenig Kontakt mit der Erfassungskraft gegeben ist
- kranke oder infizierte Personen dürfen keinesfalls die Bezirkskammer aufsuchen; diese sollen sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen
- Antragsteller sollen alleine zum MFA-Erfassungstermin in die BK kommen und keine weiteren Personen (Familienmitglieder) mitbringen
- Möglichst pünktlich zum Termin kommen (nicht zu früh), um längere Wartezeiten zu vermeiden

Der Zutritt in die Bezirkskammern wird je nach Gegebenheit individuell geregelt. Vielfach muss vor der BK gewartet werden bis man aufgerufen wird. Es ergeht im Interesse der Gesundheit aller das Ersuchen, sich genau an die Vorgaben und Hygienemaßnahmen zu halten.

Pachtvertragserstellung in der BK ab 20. April 2020 wieder möglich

Da die Erstellung von Pachtverträgen eine Tätigkeit darstellt, die unmittelbar für die kritische, systemimmanente Infrastruktur Landwirtschaft erforderlich ist, kann diese unter der Voraussetzung der strikten Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen ab 20. April 2020 wieder in der Bezirkskammer durchgeführt werden.

Terminvereinbarungen erfolgen durch Ihre zuständige Bezirkskammer.

Einschränkungen und Schließungen von Beherbergungsbetrieben



Laut einzelnen Aussagen von Mitgliedern der Bundesregierung sowie der Angabe auf der Seite des Ministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ist davon auszugehen, dass die Schließung von Beherbergungsbetrieben bis Mitte Mai 2020 dauern wird. Eine Entscheidung dazu wird voraussichtlich erst in der Woche ab 20. April 2020 fallen [...weiterlesen](#)



[Welche Kriterien müssen vorliegen um eine Förderung im Härtefallfonds zu erhalten?](#)

Wenn ein **Umsatzeinbruch von mindestens 50%** zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres **oder**

- ein **mindestens 50 %-iger Preisverlust aufgrund des Qualitätsverlustes** bei Sägerundholz oder
- eine **Kostenerhöhung von mindestens 50%** zu einem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres bei **Fremdarbeitskräften** vorliegt.
- Als **Jungunternehmerin/Jungunternehmer** (seit 1.1.2020), wenn in den Betriebszweigen ein **Umsatzeinbruch von mindestens 50 %** vorliegt.

[-> Hier finden Sie weitere Antworten auf die häufigsten Fragen](#)

Landwirtschaftskammer Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz

Telefon: +43 316 8050
E-Mail: office@lk-stmk.at



[Impressum](#) | [Datenschutz](#) | [Abmelden](#) |

Dieser Newsletter dient als Service- und Informationsinstrument für die Mitglieder/Kunden und Partner der Landwirtschaftskammer Steiermark. Bei Links zu Websites von Dritten wird für die dort enthaltenen Informationen keine Haftung übernommen.

Für leichtere Lesbarkeit sind die Begriffe, Bezeichnungen und Titel zum Teil nur in einer geschlechterspezifischen Formulierung ausgeführt. Sie richten sich an Frauen und Männer gleichermaßen.

